

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 33

Potsdam, den 8. April 2022

Sonderamtsblatt Nr. 11

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 06.01.2022

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest vom 06.01.2022 wird aufgehoben.
2. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

Zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza) in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel wurde am 06.01.2022 die Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den Ortsteilen Uetz-Paaren, Marquardt, Grube und Golm der Landeshauptstadt Potsdam bis auf Widerruf angeordnet.

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen in Brandenburg ist rückläufig. Es wurden in den letzten elf Wochen im Hausgeflügelbereich und in den letzten vier Wochen im Wildvogelbereich keine

Ausbrüche festgestellt. Aus diesem Grund können alle tierseuchenrechtlichen Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 06.01.2022 aufgehoben werden.

Rechtliche Würdigung:

zu Nummer 1:

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 06.01.2022 wurde auf der Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 sowie Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Nummer 1 a) und § 13 Absätze 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung sowie § 1 Absatz 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes erlassen.

Mit Wirkung vom 05.01.2022 erging außerdem ein Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiteren Schutzmaßnahmen. Dieser Erlass wurde am 07.04.2022 durch das MSGIV aufgrund der Beruhigung der Seuchenlage im Land Brandenburg aufgehoben. Somit ist die Allgemeinverfügung vom 06.01.2022 ebenfalls aufzuheben.

zu Nummer 2:

Gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Regelung wurde Gebrauch gemacht.

Hinweise:

Die strengen Biosicherheitsmaßnahmen, die zur Minimierung des Risikos des Erregereintrags in die Geflügelbestände auf Grund der Geflügelpest-Verordnung gelten, müssen von allen

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga
Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfordtamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Geflügelhaltern weiterhin eingehalten werden.

Für Geflügelhalter wurde daher ein Merkblatt zur Aviären Influenza (Geflügelpest) erstellt. Dieses finden Sie unter: <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000022030.php#tab-links>.

Die bisherige Entwicklung der Gesamtseuchenlage der hochpathogenen aviären Influenza in der Wildvogelpopulation in den letzten Jahren zeigt, dass von wiederkehrenden Episoden erhöhten Geflügelpestrisikos für unser Hausgeflügel auszugehen ist, sodass die temporäre Stallpflicht regelmäßig erforderlich werden kann. Zur Erhöhung der Sicherheit in den Hausgeflügelbeständen wird allen Geflügelhaltern empfohlen, vorbereitend eine nach oben gegen Einträge wasserdicht gesicherte und

seitlich gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherte Voliere für ihre Tiere zu errichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam in Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 08. April 2022

i. V. Burkhard Exner

Bürgermeister

Beigeordneter für Finanzen, Investitionen und Controlling